

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)

Besonderer Teil für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Februar 2008 den nachstehenden Besonderen Teil für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. August 2009 erteilt.

ergänzt um die Änderungssatzung, Amtliche Bekanntmachungen 1/2011, siehe Text im Anschluss dieser PO

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Vorkenntnisse

§ 6 Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

§ 8 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung

§ 9 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Hochschulgrad und Masterurkunde

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Der MSc Naturwissenschaftliche Archäologie ist ein forschungsorientierter Studiengang. Die Naturwissenschaftliche Archäologie behandelt naturwissenschaftliche Ansätze im Bereich archäologisch-historischer Forschung aus allen Perioden und geographischen Räumen. Aus den unterschiedlichen analytischen Blickwinkeln der fünf Schwerpunkte Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie und Archäometrie werden u.a. Fragestellungen zu Beziehungen zwischen Klima, Umwelt und kulturellem Verhalten, zwischen Wirtschaftsweise, Ressourcennutzung und sozialem Hintergrund bzw. deren Wandel betrachtet.
- (2) Studierende der Naturwissenschaftlichen Archäologie sollen in ihrem Studium lernen, naturwissenschaftliche Fragestellungen im archäologischen Kontext zu erkennen, dazu im gewählten Schwerpunktbereich selbständig und mit angemessener Methodik Daten zu erheben, zu analysieren und zu interpretieren sowie die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Dazu gehören zum einen theoretische und praktische Kenntnisse der aktuellen Fragestellungen, Anwendungsbereiche und Grenzen naturwissenschaftlicher Methoden in der Archäologie, zum anderen umfassende sachliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten in einem der fünf Schwerpunkte Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie oder Archäometrie. Ergänzend sollen grundlegende Kompetenzen in statistischen Verfahren, dem wissenschaftlichen Schreiben sowie der Konzipierung von Forschungsprojekten erworben werden.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

- (1) Das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie gliedert sich in vier Semester in zwei Studienjahren und kann nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Studierenden wählen einen der Schwerpunkte Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie oder Archäometrie, in dem sie vertiefte Erkenntnisse in Spezialisierungsmodulen erwerben, ein Studienprojekt durchführen sowie die abschließende Masterarbeit schreiben.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

- (1) Als Lehrveranstaltungen werden regelmäßig in das Fach einführende und Schwerpunkt übergreifende Module mit themenorientierten Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Exkursionen angeboten sowie auf die individuell gewählten Schwerpunkte Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie oder Archäometrie bezogene Spezialisierungsmodule mit Vorlesungen, Seminaren und Übungen, die insbesondere auf die Ausbildung der methodischen und analytischen Fähigkeiten der Studenten zielen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Vorkenntnisse

- (1) In den Masterstudiengang zugelassen werden kann, wer einen Bachelorstudiengang mit mindestens der Note 3,0 oder besser abgeschlossen hat.
- (2) Grundsätzlich kann der Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie auf der Basis sowohl eines archäologisch-kulturwissenschaftlichen als auch eines naturwissen-

schaftlichen Bachelor-Abschlusses studiert werden. Für die Wahl der verschiedenen Spezialisierungsschwerpunkte gelten unterschiedliche Voraussetzungen:

für den Schwerpunkt Archäozoologie ein archäologischer Bachelor-Abschluss mit Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie, Paläoanthropologie oder einem biologischen Nebenfach oder ein biologischer Bachelor-Abschluss mit archäologischen Zusatzkenntnissen;

für den Schwerpunkt Paläoanthropologie ein archäologischer Bachelor-Abschluss mit Nebenfach Paläoanthropologie oder einem biologischen Nebenfach oder ein biologischer Bachelor-Abschluss mit archäologischen Zusatzkenntnissen;

für den Schwerpunkt Archäobotanik ein archäologischer Bachelor-Abschluss mit Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie oder einem biologischen Nebenfach oder ein biologischer Bachelor-Abschluss mit archäologischen Zusatzkenntnissen;

für den Schwerpunkt Geoarchäologie ein archäologischer Bachelor-Abschluss mit Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie, Geographie oder einem geowissenschaftlichen Nebenfach oder ein geographischer oder geowissenschaftlicher Bachelor-Abschluss mit archäologischen Zusatzkenntnissen;

für den Schwerpunkt Archäometrie ein archäologischer Bachelor-Abschluss mit Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie, einem geowissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Nebenfach oder ein geowissenschaftlicher oder anderer naturwissenschaftlicher Bachelor-Abschluss mit archäologischen Zusatzkenntnissen.

Die Wahl des Studienschwerpunktes ist zu Beginn des ersten Semesters gegenüber dem Prüfungsausschuss durch unwiderrufliche Erklärung festzulegen.

Erforderliche Zusatzkenntnisse, die vor Aufnahme des Masterstudiums zu erwerben sind, werden nach Einzelfallprüfung auf der Grundlage bisheriger Leistungsnachweise und auf Vorschlag der Zulassungskommission durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

- (3) Studierende mit in Absatz 2 nicht genannten Abschlüssen können dann zugelassen werden, wenn es sich um einen vergleichbaren Abschluss handelt. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie sind durch schulische Zeugnisse oder durch andere Belege nachgewiesene Kenntnisse des Englischen notwendig. Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Organisation der Lehre und des Studiums

- (1) Das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie als Masterstudiengang der Geowissenschaftlichen Fakultät erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Die Module sind in Tabelle 1 beschrieben.

Tabelle 1: Module

	Modul	Titel	Veranstaltungsarten, Bemerkungen	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
1. Semester	1	Basis I: Theorien und Methoden der Archäologie	Forschungskolloquium, Seminar	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
	2	Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie I: Archäozoologie / Paläoanthropologie	Vorlesung, Seminar/Übung, (Exkursion)	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
	3	Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie II: Archäobotanik / Geoarchäologie	Vorlesung, Seminar/Übung, (Exkursion)	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
	4	Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie III: Archäometrie	Vorlesung, Seminar/Übung, (Exkursion)	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6LP
	5	Spezialisierung I	Vorlesung, Seminar/Übung	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
2. Semester	6	Basis II: Umweltarchäologie	Forschungskolloquium, Seminar	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
	7	Spezialisierung II	Vorlesung, Seminar	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
	8	Spezialisierung III	Vorlesung, Seminar/Übung	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
	9	Spezialisierung IV	Vorlesung, Seminar/Übung	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
	10	Feldarchäologische Praxis	Geländepraktikum	Praktikumsbericht	6 LP
3. Semester	11	Basis III: Wissen- schaftliches Schreiben	Forschungskolloquium, Übung	Referat und Hausarbeit	6 LP
	12	Statistik	Vorlesung, Übung	Klausur	6 LP
	13	Spezialisierung V: Projekt	Studienprojekt	Studienarbeit	12 LP
	14	Research Design	Seminar	Hausarbeit	6 LP
4. Semester	15	Masterarbeit		Masterarbeit, Vortrag	30 LP

(2) Die Spezialisierungsmodule I-V (vgl. Tabelle 2) orientieren sich an den fünf Schwerpunkten Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie und Archäometrie und berücksichtigen insbesondere im Spezialisierungsmodul I den jeweiligen Ausbildungsweg der Studierenden.

Tabelle 2: Spezialisierungsmodule

Schwerpunkt Modul	Archäozoologie	Paläoanthropologie	Archäobotanik	Geoarchäologie		Archäometrie	
				mit arch. Hintergrund	mit geowiss.	mit nat-wiss.	mit arch. Hintergrund
Spezial I	Grundlagenmodul Evolution/Ökologie			Grundlagenmodul Phys. Geographie	Grundlagenmodul UFG	Grundlagenmodul Chemie	
Spezial II	3 Module aus dem Wahlpflichtbereich Archäozoologie	3 Module aus dem Wahlpflichtbereich Paläoanthropologie	3 Module aus dem Wahlpflichtbereich Archäobotanik	3 Module aus dem Wahlpflichtbereich Geoarchäologie		3 Module aus dem Wahlpflichtbereich Archäometrie	
Spezial III							
Spezial IV							
Spezial V	Studienprojekt	Studienprojekt	Studienprojekt	Studienprojekt		Studienprojekt	

Die Wahlpflichtbereiche, aus denen Spezialisierungsmodule gewählt werden können, umfassen:

für den Schwerpunkt *Archäozoologie*:

Archäozoologische Bestimmung und Auswertung, Spezielle Osteologie (z.B. Domestikation, Subsistenzrekonstruktion), Zoologie, Paläoökologie (z.B. Molecular/isotopic paleoecology), Wirbeltierpaläontologie, Macro/Microevolutionary analysis etc.

für den Schwerpunkt *Paläoanthropologie*:

Spezielle Osteologie (z.B. Leichenbrand), Paläopathologie, Spezielle Paläoanthropologie (z.B. Subsistenzrekonstruktion, Life History), Menschliche Fossilgeschichte, Paläogenetik, Paläoökologie (z.B. Molecular/isotopic paleoecology), Wirbeltierpaläontologie, Macro/Microevolutionary analysis etc.

für den Schwerpunkt *Archäobotanik*:

Botanik (z.B. Anatomie, Vegetationsökologie, Geobotanik), Botanische Großreste, Botanische Mikroreste, Spezielle Archäobotanik (z.B. Domestikation, Subsistenzrekonstruktion), Paläoökologie (z.B. Molecular/isotopic paleoecology) etc.

für den Schwerpunkt *Geoarchäologie*:

Geoarchäologie – Theorie + Praxis, Spezielle Geoarchäologie (z.B. Landschafts- und Umweltrekonstruktion, Coastal Geoarchaeology, Regionale Geoarchäologie), Bodenkunde, Geomorphologie, Mikromorphologie, Prospektion und Fernerkundung, GIS etc.

für den Schwerpunkt *Archäometrie*:

Archäometallurgie, instrumentelle Analytik, nichtmetallische Werkstoffe, Physikalische und Chemische Datierungsmethoden, Geochemie, Geophysik etc.

Die Wahlpflichtbereiche setzen sich aus speziellen Wahlpflichtmodulen der jeweiligen Schwerpunkte der Naturwissenschaftlichen Archäologie sowie aus individuellen Modul-Importen aus anderen Studiengängen zusammen.

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:
 1. die Leistungsnachweise aller für das erste Studienjahr geforderten Module,
 2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Semester geforderten Lehrveranstaltungen,
 3. §34 und § 35 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

§ 8 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und eine mündliche Masterprüfung.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können sein: entweder eine 45-90minütige Klausur oder eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten oder ein 30minütiges Referat und/oder eine mindestens 10seitige Hausarbeit. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind zu erbringen in einer durch den jeweiligen Modulkoordinator festgelegten Lehrveranstaltung der folgenden Module:

Modul Basis I: Theorien und Methoden der Archäologie

Modul Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie I: Archäozoologie / Paläoanthropologie

Modul Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie II: Archäobotanik / Geoarchäologie

Modul Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie III: Archäometrie

Modul Spezialisierung I

Modul Basis II: Umweltarchäologie

Modul Spezialisierung II

Modul Spezialisierung III

Modul Spezialisierung IV

Modul Basis III: Wissenschaftliches Schreiben

Modul Statistik

Modul Spezialisierung V: Projekt

Modul Research Design

Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (3) Mit den Leistungen in der mündlichen Masterprüfung dieser Ordnung soll der Kandidat zeigen, dass er die naturwissenschaftlich-archäologische Fachsprache sicher beherrscht und die Einsatzmöglichkeiten naturwissenschaftlicher Methoden im archäologischen Kontext überblickt.² Er soll mit zentralen Problemstellungen des Faches vertraut sein und sich in einem der fünf Schwerpunkte Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie oder Archäometrie ein vertieftes Grundwissen hinsichtlich der Methodik der Datenerhebung, der Analyse und Interpretation sowie der kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Fachliteratur verschafft haben.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.
- (5) Gegenstand der mündlichen Masterprüfung ist ein 30minütiger öffentlicher Vortrag zum

Thema der Masterarbeit mit anschließender 15minütiger Diskussion.
(6) § 36,3 und § 37 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

§ 9 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Hochschulgrad und Masterurkunde

(Die Notenbildung ist in § 38 des Allgemeinen Teils geregelt. Die Gewichtung der Module erfolgt nach gleichen Teilen. Hochschulgrad und Masterurkunde sind in § 39 des Allgemeinen Teils geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12. August 2009

In Vertretung

Professor Dr. Herbert Mütter
Prorektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9, 10, § 34 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.01.2011 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2009, Nr. 9, S. 333 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.02.2011 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „und kann nur im Wintersemester begonnen werden“ gestrichen.

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Masterstudium der Naturwissenschaftlichen Archäologie sind ausreichende Kenntnisse des Englischen notwendig (Stufe B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen). Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auf Deutsch oder auf Englisch abgehalten werden. Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.“

3. Nach § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Bewerber, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, können zugelassen werden, wenn die Muttersprache Englisch ist, ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule oder in einem englischsprachigen Studiengang vorliegt oder wenn als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung der englischen Sprache auf dem Niveau des „Test of English as a Foreign Language“ mit einer Mindestpunktzahl von 213 im computerbasierten Test bzw. von 79 im internetbasierten Test vorliegt. Der Abschluss kann in diesem Fall durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden. Die Prüfung der in englischer Sprache angebotenen Module wird in diesem Fall in englischer Sprache abgehalten, ebenso kann die Masterarbeit in diesem Fall in englischer Sprache angefertigt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in diesem Masterstudiengang ab diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Tübingen, den 02.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor